

Regelung zur Reservierung eines Wohnheimplatzes und Kostenübernahme bei notwendiger auswärtiger Unterbringung während einer Bildungsmaßnahme

Die Reservierung eines Wohnheimplatzes im Salesianum gilt grundsätzlich verbindlich für alle relevanten Blockschulzeiten der gesamten Ausbildungszeit. Zum Zeitpunkt der Anmeldung kann es vorkommen, dass im entsprechenden Ausbildungsjahr nicht mehr für alle erforderlichen Blockschulzeiten ein Wohnheimplatz zur Verfügung gestellt werden kann. Dann gilt die Zusage für die in der per Email verschickten Reservierungsbestätigung genannten Zeiträume. Für die weiteren Ausbildungsjahre wird der Wohnheimplatz automatisch für die laut Blockplan zutreffenden Blockschulzeiten reserviert. Es ist wichtig, dass Abweichungen davon, die sich im Laufe eines Schuljahres ergeben können, mitgeteilt werden.

Wenn der Wohnheimplatz nicht mehr benötigt wird, ist eine formlose, schriftliche Kündigung (z. B. per Email) mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zum nächsten Berufsschulblock erforderlich. Diese Frist gilt auch – falls im Ausnahmefall einmal nötig - für die Absage einzelner Berufsschulwochen oder –blöcke.

Erfüllung der Voraussetzungen für eine Wohnheimunterbringung

Die Bestätigung, dass die Voraussetzungen erfüllt werden, erhält die Schülerin/der Schüler von der zuständigen Berufsschule (siehe auch unsere Homepage „Fragen zur Finanzierung“). Sie sollte uns bis zum Schuljahresbeginn vorliegen, muss aber spätestens während des ersten Berufsschulblocks abgegeben werden.

Die Kosten für einen Wohnheimplatz trägt bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 10 Abs. 8 BaySchFG die Landeshauptstadt München. Diese Wohnheimkosten werden in Höhe von 80 % des Tagessatzes auch für Fehltage übernommen, wenn ein zwingender Grund für die Abwesenheit der Schülerin/des Schülers vorliegt.

„Ein zwingender Grund liegt jedoch nur vor, wenn die Schülerin/der Schüler krank ist und ein Attest vorlegt oder die Anwesenheit der Schülerin/des Schülers im Betrieb erforderlich ist, was vom Ausbildungsbetrieb schriftlich bestätigt sein muss. Sollte eine Schülerin/ein Schüler keinen zwingenden Grund für die Nichtinanspruchnahme des Heimplatzes nachweisen können, hat sie/er selbst die Kosten dafür zu tragen.“

(Auszug aus Informationsschreiben Nr. 2 (01/2012) des Referats für Bildung und Sport, Gast- und Vertragsschulwesen)

Bitte beachten Sie, dass die formale Entschuldigung laut § 32, Abs. 1 und 2 der Berufsschulordnung **innerhalb von drei Tagen** der Berufsschule vorgelegt werden muss.

Wir behalten uns vor, bei unbegründeter oder unentschuldigter Nichtinanspruchnahme des Wohnheimplatzes 80 % des aktuell gültigen Tagessatzes in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch bei verspäteter Anreise oder vorzeitiger Abreise ohne zwingenden Grund sowie bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist.

.....
Name der/des Auszubildenden (in Druckbuchstaben)

.....
Ort, Datum

Den Inhalt der Regelung habe ich zur Kenntnis genommen.

.....
Ausbildungsberuf

.....
Unterschrift der/des Auszubildenden

.....
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen